

# Fachanweisung zu § 24 SGB II – 6. Änderung

---

## Abweichende Erbringung von Leistungen

Die Fachanweisung zu § 24 SGB II vom 13.06.2017 wird mit sofortiger Wirkung geändert.

Zeitz, 02.02.2018  
**Im Original gezeichnet**

**H. Fischer**  
Betriebsleiter

Mitzeichnung:

Wachsmuth (6.A)

## Inhalt

1. Wesentliche Änderungen .....	2
2. Anwendung der Fachlichen Hinweise der BA .....	3
3. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1) .....	3
4. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II .....	4
4.1 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 .....	4
4.1.1. Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 – Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte .....	7
4.1.2. Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 – Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt .....	9
Anlage 1 – Warengutschein für Erstaussstattungen in den GB Naumburg/Zeitz .....	11
Anlage 2 – Wohnungseinrichtungspauschalen für eine volljährige Person .....	12
Anlage 3 - Wohnungseinrichtungspauschalen für ein Kind und jede weitere volljährige Person .....	13
Anlage 4 – Pauschalen Hausratgrundaussstattung .....	14
Anlage 5 – Berechtigungsschein für Erstaussstattungen in den GB Weißenfels und Hohenmölsen .....	16

## **1. Wesentliche Änderungen**

### **Fassung vom 31.01.2018**

- Rd.Nr. 24.19d – Änderung des Verfahrens für den Geschäftsbereich Naumburg; Änderung der Gültigkeitsdauer des Waren- bzw. Berechtigungsscheins
- Anlage 1 – Erweiterung des Gültigkeitsbereichs; Änderung Gültigkeitsdauer
- Anlage 5 – Änderung Gültigkeitsdauer
- Anlage 6 – entfällt

### **Fassung vom 12.06.2017**

- Rd.Nr. 24.19d – Änderung des Verfahrens für den Geschäftsbereich Naumburg
- Rd.Nr. 24.19n – Hausratgrundausrüstung für Rechtskreiswechsler aus dem AsylbLG

### **Fassung vom 10.05.2016**

- Rd.Nr. 24.9 – Ergänzung BSG-Rechtsprechung
- Rd.Nr. 24.19d – Änderung des Verfahrens für den Geschäftsbereich Naumburg
- Anlage 6 – Berechtigungsschein für GB Naumburg eingefügt

### **Fassung vom 13.07.2015**

- Rd.Nr. 24.19d Wegfall Einschaltung AD bei Erstausrüstung bei Geburt

### **Fassung vom 12.03.2015**

- Rd.Nr. 24.19d Änderung des Verfahrens für den Geschäftsbereich Weißenfels/Hohenmölsen
- Anlage 5 – Berechtigungsschein für GB Weißenfels eingefügt

### **Fassung vom 13.03.2014**

- Rd.Nr. 24.19d – Die Änderung betrifft die Geschäftsbereiche Weißenfels/Hohenmölsen. Angleichung an das Verfahren in den Geschäftsbereichen Naumburg und Zeitz.
- Anlage 1 – Warengutschein für Erstausrüstung Änderung der Überschrift

### **Fassung vom 07.02.2014**

- Rd.Nr. 24.19i – Verweis auf Informationsliste, über Möbelkammern und Geschäfte für die Erstausrüstung, im Internet
- Anlage 5 – Aufstellung Möbelkammern und Geschäfte für Erstausrüstungen wurde entfernt

## 2. Anwendung der Fachlichen Hinweise der BA

Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit in der jeweils aktuellen Fassung zu § 24 gilt auch für das Jobcenter Burgenlandkreis, soweit im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

## 3. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1)

### Gemäß § 24 Abs. 1 SGB II gilt:

### Gesetzestext

Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

Die FH der BA führen unter der Randziffer 24.2 zum Thema Energieschulden aus.

### Energieschulden (24.2)

Das JC BLK ergänzt die Ausführungen der BA hinsichtlich der Definition des Schuldensbegriffs und der Darlehensnehmer

Zu den Schulden zählen nicht:

### Schuldensbegriff (24.2a)

- angefallene Mahngebühren und Verzugszinsen
- Gerichtsvollzieherkosten
- Ermittlungs- und Inkassokosten
- Vertragsstrafen nach § 10 Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV (z.B. wegen Zählerbetrug)
- Vorauszahlungen nach § 14 StromGVV

Die vorstehenden Beträge sind vom Antragsteller selbst zu begleichen.

### Bei Energieschulden:

### Antrag, Zinsen, Bescheid (24.9)

Hinsichtlich der Darlehensnehmer wird auch bei Energieschulden auf die mietvertraglich verpflichteten Personen abgestellt.

Die Gewährung des Darlehens erfolgt nach § 42a SGB II per Verwaltungsakt an den Antragsteller bzw. kopfteilig für die durch den Mietvertrag zivilrechtlich verpflichteten Personen, wobei die Darlehenssumme direkt an das Versorgungsunternehmen ausgezahlt wird. Im Bescheid sind die Rückzahlungsmodalitäten festzusetzen. Gemäß § 42a Abs. 2 SGB II werden Rückzahlungsansprüche ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.

❖ BSG v.13.11.2014 –  
B 4 AS 3/14 R

Würde das Darlehen kopfteilig auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt, so folgte hieraus letztlich eine faktische Mithaftung der nicht im Mietvertrag Beteiligten, insbesondere auch der Kinder einer Bedarfsgemeinschaft.

Unter Berücksichtigung des § 42a Abs. 1 Satz 3 SGB II träge eine Rückzahlungsverpflichtung dann auch das nicht durch den Mietvertrag verpflichtete Bedarfsgemeinschaftsmitglied unabhängig davon, ob eine Einwirkungsmöglichkeit auf die Zahlungsmoral des mietvertraglichen Verpflichteten besteht.

### Grundsätzlich gilt für alle Darlehen nach § 24 SGB II:

Ein Darlehen an Kinder sollte nicht vergeben werden, da dieses nach § 1642 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1822 Nr. 8 BGB der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf.

## 4. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II

### 4.1 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II gilt:	Gesetzestext
Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,</li><li>2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie</li></ol>	
Gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II sind Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II gesondert zu beantragen.	<b>Antragstellung (24.19a)</b>
Die Leistungen nach dieser Vorschrift werden als Beihilfe gewährt.	<b>Beihilfe (24.19b)</b>
Vorrangige Ansprüche gegenüber Dritten sind zu berücksichtigen (z. B. Hausratversicherung, Schädiger, Ansprüche im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen).	<b>Vorrangige Ansprüche gegenüber Dritten (24.19c)</b>
Das nachstehende Verfahren gilt bei Beantragung einer Erstausstattung für die Wohnung. Bei der Prüfung der beantragten Beihilfen für Bekleidung, Schwangerschaftsbekleidung und Säuglingsbekleidung sowie bei einer Erstausstattung bei Geburt, wird auf die Einschaltung des Außendienstes (AD) verzichtet. <ol style="list-style-type: none"><li>1. Antragstellung durch den Leistungsberechtigten</li><li>2. Erteilungen eines AD-Auftrages durch den zuständigen Fachassistenten im Leistungsbereich</li><li>3. Vorortprüfung durch den AD und Erstellung eines Prüfberichtes</li><li>4. Entscheidung durch den Leistungsbereich (auf Grundlage des AD-Berichtes) in Form einer Bewilligung oder Ablehnung</li><li>5. Bei Bewilligung Aushändigung eines Warengutscheins bzw. Berechtigungsscheins.</li></ol>	<b>Verfahren (24.19d)</b>
Bei der Gewährung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind unterschiedliche Verfahrensweisen für die Geschäftsbereiche <ul style="list-style-type: none"><li>- Naumburg und Zeitz sowie</li><li>- Weißenfels und Hohenmölsen</li></ul> zu beachten: <p>Der Warengutschein sowie der Berechtigungsschein erhalten eine maximale Gültigkeitsdauer bis zum Ende des bereits entschiedenen Gewährungszeitraums. Im Falle einer vorzeitigen Aufhebung der Leistungen nach §§ 45 ff SGB X ist ebenfalls über die Aufhebung der Leistungen nach § 24 SGB II zu entscheiden.</p>	<b>Gültigkeitsdauer der Gutscheines</b>
<b>Geschäftsbereich Naumburg/Zeitz</b> <p>Nach Feststellung des Bedarfes erfolgt die Bewilligung grundsätzlich durch Warengutschein (<a href="#">Anlage 1</a>). Da die auf dem Warengutschein angegebenen Preise Höchstwerte darstellen, ist im Bescheid die jeweilige Leistungshöhe für die einzelnen Gegenstände mit dem Vermerk „bis zur Höchstgrenze von ... €“ zu beziffern. Auf die</p>	<b>Geschäftsbereich Naumburg/Zeitz</b>

nachträgliche Rechnungslegung mit Angabe der tatsächlichen Preise ist zu verweisen.

Die Hinweise auf dem Warengutschein sind zu beachten. Eventuelle Transportkosten sind in den Preisen enthalten. Eine Kopie des Warengutscheines verbleibt in der Akte.

Der Warengutschein kann in den jeweiligen Möbelkammern, aber auch in Geschäften eingelöst werden. Die Anbieter vermerken den Kauf der entsprechenden Waren auf dem Original und senden eine Kopie hiervon mit der jeweiligen Rechnung zur Begleichung direkt an das Jobcenter. Damit wird eine Zuordnung zum Leistungsempfänger und dessen Bestätigung über den Erhalt der Ware gewährleistet. Nach Abgleich der eingehenden Rechnungen (Kopie in Akte) erfolgt deren Begleichung.

Sofern die beantragten Gegenstände in den Möbelkammern und Geschäften nachweislich nicht zu den vorgegebenen Höchstpreisen beschafft werden können, kann im Einzelfall eine Geldleistung beschieden und ausgezahlt werden (dadurch Bestellung über Internet, Privatkauf etc. möglich). Im Bescheid muss Bezug auf den bereits erlassenen Erstbescheid genommen werden. Entsprechende Rechnungen/Kaufverträge sind vorzulegen.

Eine Geldleistung kann ebenfalls gewährt werden, wenn der Warengutschein nicht geeignet ist, den Anspruch auf Erstausrüstung zu erfüllen, da explizit eine Geldleistung beantragt wurde, um einen Privat- oder Internetkauf vornehmen zu können. Rechnungen/Kaufverträge sind vorzulegen.

### **Geschäftsbereiche Weißenfels und Hohenmölsen**

### **Geschäftsbereiche Weißenfels und Hohenmölsen**

Nach Feststellung des Bedarfes erfolgt die Leistungsgewährung in der Regel als Sachleistung. Die Sachleistung wird durch Berechtigungsschein ([Anlage 5](#)) für die Möbelbörse der KöSA an den Leistungsempfänger gewährt.

Kann der Bedarf nicht gedeckt werden (einmalige Nachfrage durch den Leistungsberechtigten ist ausreichend), so ist dies im Berechtigungsschein, unter Bezeichnung der nicht vorhandenen Gegenstände, durch die KöSA zu bestätigen.

Nach Bestätigung durch die KöSA kann der Leistungsberechtigte den Berechtigungsschein bei den jeweiligen Möbelkammern, aber auch in Geschäften einlösen (siehe das Verfahren beschrieben unter dem Geschäftsbereich Zeit).

§ 24 Abs. 3 S. 5 SGB II räumt dem Grundsicherungsträger ein Auswahlermessen dergestalt ein, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder als Geldleistungen, letzteres auch in Form von Pauschalbeträgen erbringen kann. Insofern hat der Leistungsempfänger einen Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens, nicht aber einen Rechtsanspruch auf eine ganz bestimmte Art der Leistung. Der Träger kann mithin den Rechtsanspruch des Hilfebedürftigen auf Erstausrüstung auch dadurch erfüllen, dass er selbst Einrichtungsgegenstände in einem Lager etc. vorhält und diese „in natura“ als Sachleistung ausgibt.

❖ BSG v. 20.08.2009 –  
B 14 AS 45/08 R

Die Hilfebedürftigkeit des Antragstellers entfällt nicht dadurch, dass er Geld von seinen Eltern für die Beschaffung der Wohnungseinrichtung erhalten hat, da Darlehen unter Verwandten nicht als zu berücksichtigendes Einkommen anzusehen sind, wenn es sich (zivil-)rechtlich um Darlehen handelt und der Darlehensnehmer einer ernsthaften Rückforderungsverpflichtung ausgesetzt ist.

❖ BSG v. 19.08.2010 –  
B 14 AS 10/09 R und  
B 14 AS 36/09 R

Liegt der Bedarf für eine Erstausrüstung vor und ist dessen Umfang festgestellt, besteht gem. § 24 Abs. 3 S. 5 SGB II für den Leistungsträger Auswahlermessen dahingehend, ob die Leistung als Geld- oder Sachleistung erbracht werden soll. Beschafft sich der Hilfebedürftige die Gegenstände selbst, bevor der Träger über die Leistungsgewährung entschieden hat, so schneidet er dessen Auswahlermessen ab. Erbringt der Träger ohnehin nur Geldleistungen (GB Naumburg und Zeit), spielt es keine Rolle, dass ihm durch die faktische Beschaffung die Ermessensentscheidung genommen wurde, sodass die Gewährung der Erstausrüstung als Geldleistung zu erfolgen hat.

Besteht ein unmittelbarer Leistungsanspruch auf Geld nicht (GB Weißenfels und Hohenmölsen), kann ein Kostenerstattungsanspruch vorliegen, wenn die Selbstbeschaffung unaufschiebbar war (also in Eil- und Notfällen) bzw. eine rechtswidrige Leistungsablehnung vorlag. Der Sachleistungsanspruch des Hilfebedürftigen wandelt sich dann in einen auf Geld gerichteten Kostenerstattungsanspruch um. Dieser setzt allerdings voraus, dass der Träger vor Inanspruchnahme einer vom Hilfebedürftigen selbst beschafften Leistung bei Entstehen des konkreten Bedarfs mit dem Leistungsbegehren in der Sache befasst wurde.

Die Erstausrüstung ist abzugrenzen von den Fällen, bei denen es sich nicht um eine erstmalige Ausstattung handelt, sondern um einen Ersatz- oder Ergänzungsbedarf (Bedarf von Haushaltsgeräten und Wohnungsausstattung bereits gedeckt - z. B. aufgrund abgenutzter/verbraucherter Gegenstände; auch ein Zweit-Kinderzimmer bei getrennt lebenden Eltern stellt Ergänzungsbedarf dar). Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung entsteht.

**Abgrenzung zum Ersatz- und Ergänzungsbedarf (24.19e)**

Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sind durch den geleisteten Regelbetrag abgegolten. Hierbei handelt es sich oft um Bedürfnisse, die vorhersehbar und kalkulierbar sind.

Bei der erstmaligen Beschaffung eines "Jugendbettes" - nachdem das Kind dem "Kinderbett" entwachsen war - handelt es sich um eine Erstausrüstung für die Wohnung, die auch dem Grunde nach angemessen ist.

❖ BSG v. 23.05.2013 - B 4 AS 79/12 R

Eine Ersatzbeschaffung von Möbeln ist einer Erstausrüstung einer Wohnung jedoch dann gleich zu setzen, wenn die vorhandenen Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden sind. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II sind auch erfüllt, wenn auf Grund des (im Rahmen einer Kostensenkungsaufforderung) veranlassten Umzuges vorhandene Möbel des Hilfebedürftigen unbrauchbar werden und ein Ersatz erforderlich ist, womit ein besonderer Bedarfsfall gegeben ist.

**SGB II – umzugsbedingte Ersatzbeschaffung (24.19f)**

❖ BSG v. 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R

Der Leistungsträger hat hingegen nicht schon dann für Ausstattungsgegenstände aufzukommen, wenn

- diese dem Besitzer nicht mehr gefallen,
- sie nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder
- wenn die Gegenstände ohnehin (auch ohne den Umzug) wegen Unbrauchbarkeit hätten durch andere Gegenstände ersetzt werden müssen.

Ein vom Leistungsträger veranlasster Umzug kann nicht dazu genutzt werden, sich auf dessen Kosten neu einzurichten. Die Leistungspflicht ist insoweit entsprechend ihrem Ausnahmecharakter eng begrenzt.

Verschuldungsgesichtspunkte für den Verlust des vorhandenen Mobiliars dürfen nicht bei der Feststellung des Bedarfs berücksichtigt werden, weil der im SGB II zu deckende Bedarf grundsätzlich aktuell bestehen muss und auch aktuell vom Grundsicherungsträger zu decken ist.

**Verschuldungsgesichtspunkte (24.19g)**

§§ 2 I 1, 3 III SGB II stehen dem nicht entgegen, da diese Normen keine Ausschlussstatbestände sind.

❖ BSG v. 27.09.2011 – B 4 AS 202/10 R

Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort (Herkunftskommune) verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses (aufnehmende Kommune) die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten (vgl. § 36a SGB II).

**Kostenerstattung nach § 36a SGB II bei Wohnsitznahme nach Frauenhausaufenthalt (24.19h)**

§ 36a SGB II ist eine gegenüber §§ 102 ff SGB X spezialgesetzliche Kostenerstattungsregelung im SGB II.

Wegen des Umfangs der Kostenerstattungspflicht knüpft § 36a SGB II allein daran, dass sich die Leistungspflicht der erstattungsberechtigten Kommune für Leistungen

❖ BSG v. 23.05.2012 – Seite 6 von 16

nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II aus der örtlichen Zuständigkeit während des Aufenthaltes ergibt und differenziert nicht weitergehende dahin, ob die jeweiligen Kosten innerhalb oder außerhalb des Frauenhauses anfallen (vgl. auch BSG v. 23.05.2013 – B 14 AS 19/11 R). Die aufnehmende Kommune wird von sämtlichen Kosten freigestellt, für die die Herkunftskommune zuständig gewesen wäre, wenn der gewöhnliche Aufenthalt dort nicht durch die Flucht ins Frauenhaus beendet worden wäre.

Abgegrenzt wird die Verpflichtung der Kostenerstattung lediglich in zeitlicher Hinsicht: Kosten, die entstehen, nachdem die Frau außerhalb des Frauenhauses Aufenthalt genommen hat, werden von der Erstattungspflicht nicht mehr erfasst.

Weder aus § 24 Abs. 3 Nr. 1 noch aus § 36 SGB II folgt, dass es wegen der örtlichen Zuständigkeit für die Erbringung der Erstausrüstung auf den Ort der auszustattenden Unterkunft ankommt. Insoweit ist für die örtliche Zuständigkeit maßgeblich allein der Aufenthalt der Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung.

#### **4.1.1. Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 – Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**

Eine Gewährung kommt vor allem in Betracht:

- nach einem Wohnungsbrand (BT-Drucks 15/1514 S. 60),
- bei einer Erstanmietung nach einer Haft (BT-Drucks 15/1514 S. 60),
- bei einer Erstanmietung einer Wohnung durch einen Wohnungslosen,
- bei einer Erstanmietung einer Wohnung durch eine Frau nach Verlassen des Frauenhauses,
- bei einer Erstanmietung aufgrund des Auszuges eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt unter Beachtung des § 22 (5) SGB II,
- im Falle eines neugegründeten Haushaltes wegen Heirat,
- nach Zuzug aus dem Ausland (wenn die Wohnungsausstattung beim Zuzug untergegangen ist, z.B. durch die besonderen Umstände des Umzuges),
- bei der Geburt eines Kindes,
- im Falle einer Trennung oder Scheidung,
- Umzug aus einer vom Vermieter möblierten in eine nicht möblierte Wohnung
- ein notwendiges Haushaltsgerät bzw. ein Einrichtungsgegenstand noch nie vorhanden war bzw. sich durch einen Umzug ein anderes Gerät erforderlich macht (z.B. Elektro- statt Gasherd)

**Gründe für die Gewährung einer Wohnungs-Erstausrüstung (24.19i)**

Oben genannte Tatbestände müssen nachweislich vorliegen.

Bei der Erstanmietung im Falle einer Trennung oder Scheidung ist durch den Hilfesuchenden in geeigneter Art und Weise nachzuweisen, welche Wohnungsausstattung sich in seinem Besitz befindet und in die neue Wohnung mitgenommen werden kann. Hierzu ist evtl. die Hinzuziehung des Außendienstes erforderlich, der ggf. zu prüfen hat, welche Gegenstände in der gemeinsamen Wohnung vorhanden sind.

Im Rahmen der Dienstleitung des Jobcenter Burgenlandkreis steht eine Liste über Informationen zu Möbelkammern und Geschäften zur Verfügung. Diese ist im Internet auf der Webseite des Jobcenters zu finden unter dem Button Service → Informationen über Hilfeangebote.

Gemäß § 24 (6) SGB II werden Leistungen für Erstausrüstungen an Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei einem Umzug nur erbracht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 (5) SGB II zugesichert wurde oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

**U25 – Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II (24.19j)**

Der Anspruch ist nicht notwendig auf eine komplette Ausstattung gerichtet, sondern kann sich auch auf Einzelgegenstände beziehen. Welche Gegenstände benötigt werden, hängt jeweils von den Besonderheiten des Einzelfalles ab.

**Umfang und Zeitpunkt der Erstausrüstung (24.19k)**

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung sind nicht strikt zeitgebunden bzw.

❖ BSG v. 19.09.2008 –



nicht innerhalb eines gewissen Zeitfensters geltend zu machen.

B 14 AS 64/07 R

Der Begriff der Erstaussstattung ist bedarfs- und nicht allein zeitbezogen zu verstehen. Entscheidend ist mithin, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist.

❖ BSG v. 20.08.2009 – B 14 AS 45/08 R

Dem Leistungsträger steht mithin des Anspruchs auf Erstaussstattungen kein Handlungsermessen zu, so dass der Anspruch im Sinne eines unbedingten Rechtsanspruchs zu realisieren ist, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Eine Darlehensgewährung nach § 24 (1) SGB II wäre dann rechtswidrig und kommt daher nicht in Betracht.

Eine „Verwirkung“ des Anspruchs kommt nur unter den Voraussetzungen des § 34 SGB II in Betracht.

Im Rahmen der Prüfung ist zu klären, inwieweit alle anderen Möglichkeiten der Selbsthilfe ausgeschöpft sowie in welchem Umfang Anschaffungen notwendig sind.

**Selbsthilfe  
(24.19l)**

Beispiele für Selbsthilfemöglichkeiten:

- Auslösen eingelagerter Gegenstände,
- Hausratsaufteilung bei Trennung – Hausratsverordnung  
<http://beck-online.beck.de/?bcid=Y-100-G-HausratsVO>

Dem Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Beschaffung einzelner Ausstattungsgegenstände/Haushaltsgeräte kann nicht entgegengehalten werden, dass vom in der Wohnung verbleibenden Ehepartner die Herausgabe der im früheren gemeinsamen Haushalt vorhandenen Ausstattungsgegenstände gefordert werden könne, wenn diese im ausschließlichen Eigentum des Ehepartners standen und auch für ihn ein notwendiger Ausstattungsgegenstand/notwendiges Haushaltgerät darstellen. Die Überlassung an den ausziehenden Partner ist in diesem Fall nicht zumutbar

❖ BSG v. 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

Zur Erstaussattung einer Wohnung gehören nur solche Gegenstände, die der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse wie Essen, Schlafen und Aufenthalt dienen, nicht aber bestimmten Freizeitbeschäftigungen oder Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen.

**Einrichtungs-  
gegenstände  
(24.19m)**

Leistungen sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

In den **Anlagen 2** und **3** sind die Höchstbeträge der Einrichtungsgegenstände für

- eine volljährige Person (Anlage 2),
- ein Kind (Anlage 3) und
- jede weitere volljährige Person (Anlage 3)

angegeben.

Für die Wohnungseinrichtung ohne Haushaltsgeräte ergeben sich hieraus folgende Höchstbeträge für

- eine volljährige Person: 668,00 EUR
- ein Kind: 191,00 EUR
- jede weitere volljährige Person: 219,00 EUR

In diesen Beträgen ist folgender Anteil für Hausratgrundaussattung enthalten:

- für eine volljährige Person 102,00 EUR
- für ein Kind bzw. eine weitere volljährige Person 15,00 EUR

Die Hausratgrundaussattung ist bei festgestelltem Bedarf als Pauschale zu gewähren und somit kein Bestandteil des Warengutscheines, so dass eine Rechnungslegung über die beschafften Gegenstände entfällt.

**Hausratgrund-  
ausstattung  
(24.19n)**

Dem Leistungsberechtigten ist die **Anlage 4** hinsichtlich des Umfangs der Grundaussattung zur Kenntnis zu geben. Er ist darüber zu belehren, dass die dort

aufgeführten Gegenstände mit der Gewährung der Grundausstattung abgegolten sind.

Rechtskreiswechslern aus dem AsylbLG, wird bei entsprechender Antragstellung und zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand die volle Hausratgrundausstattung bewilligt, auch wenn aus dem Aufhebungsbescheid des Integrations- und Ausländeramtes (IAA) hervorgeht, dass bereits eine Hausratgrundausstattung gewährt wurde.

Die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG erhalten vom IAA lediglich ein Starterpaket gemäß der Ausstattungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt. Dieses Starterpaket beinhaltet 1 Löffel, 1 Messer, 1 Gabel, 1 großes Handtuch, 1 kleines Handtuch, 2 Töpfe für Einzelpersonen und ein Topfset für Familien, jeweils 1 tiefer und flacher Teller, 1 Tasse, 1 Glas, 1 Bettlaken, 1 Bettwäsche, 1 Bettdecke, 1 Kissen und befriedigt nicht vollumfänglich den in Rede stehenden Bedarf.

Zusätzlich sind folgende max. Beträge für Haushaltsgeräte festgelegt:

2-Platten-Kocher (für eine Einzelperson)	33,00 EUR
Elektro- oder Gasherd	127,00 EUR
Kühlschrank	100,00 EUR
Waschmaschine	163,00 EUR
Staubsauger	29,00 EUR

**Zusätzliche  
Haushaltsgeräte  
(24.19o)**

Es besteht kein Anspruch auf ein Fernsehgerät im Rahmen der Erstaussstattung einer Wohnung. Ein Fernsehgerät ist ein wohnraumbezogener Ausstattungsgegenstand, der Beziehungen zu Umwelt, Informationsdeckung und Teilhabe am kulturellen Leben ermöglicht. Dies genügt jedoch nicht um Teil der Erstaussstattung einer Wohnung zu sein, denn ein Fernsehgerät dient nicht einem an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientierten Wohnen im Sinne dieser Vorschrift, sondern der Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen, die mit dem Regelbedarf nach § 20 SGB II abgegolten ist.

❖ BSG v. 24.02.2011 –  
B 14 AS 75/10 R:

Für Kinder im Krabbelalter (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) können auch die Kosten eines Teppichbodens im Kinderzimmer in Höhe von bis zu 3,00 EUR pro m<sup>2</sup> bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits seitens des Vermieters mit Auslegware ausgestattet ist.

**Bodenbeläge  
(24.19p)**

Sofern aus gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen die Notwendigkeit eines besonderen Bodenbelages gegeben ist und die Wohnung nicht bereits vermierterseitig damit ausgestattet ist, können die erforderlichen Mittel im Rahmen der Erstaussstattung der Wohnung bewilligt werden. Hierfür gilt ein Preis von bis zu 4,00 EUR pro m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die Notwendigkeit des Bodenbelages ist durch das Gesundheitsamt im Rahmen eines Amtshilfeersuchens gemäß § 3 SGB X zu bestätigen

Gardinen und Gardinenstangen sind entsprechend des Ergebnisses des Hausbesuches zu gewähren. Es gelten folgende max. Höchstpreise:

- Scheibengardine einschl. Stange 3,00 EUR pro m
- Gardine einschl. Kräuselband (2,5-fach) 5,50 EUR pro m
- Gardinenstange 7,00 EUR pro m

**Gardinen und  
Gardinenstangen  
(24.19q)**

Nur im begründeten Einzelfall sind Rollos zu gewähren, insbesondere dann, wenn das Bad, die Toilette oder das Schlafzimmer im Sichtbereich von Außenstehenden liegen. Die Rollos sind entsprechend des Ergebnisses des Hausbesuches zu gewähren. Es gilt ein Höchstpreis von 11,00 EUR pro m.

**Rollos  
(24.19r)**

#### **4.1.2. Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 – Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt**

Eine Gewährung kommt vor allem in Betracht:

II-1306\_Fachanweisung zu § 24 SGB II \_ Abweichende Erbringung von Leistungen \_ Stand: 31.01.2018

**Gründe für die**

Seite 9 von 16

- Eine Grundausstattung an Bekleidung nicht vorhanden ist (z.B. nach einem Wohnungsbrand, seinem sonstigen elementaren Ereignis – wie Totalverlust bei Überschwemmung)
- nach einer Haftentlassung, soweit nicht auf dem Entlassungsschein der Vermerk über ausreichende Bekleidung bei der Entlassung vermehrt ist.
- Eine erheblich krankheitsbedingte kurzfristige Gewichtsabnahme oder –zunahme von mehr als 10 kg durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist (BT-Drucks 15/1514 S.60)

**Gewährung einer Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Geburt und Schwangerschaft (24.19s)**

Entscheidend ist bezogen auf die Erstausrüstung mit Bekleidung, ob auf Grund eines besonderen Umstandes erstmals ein Bedarf für die Ausstattung mit Bekleidung entsteht. Es handelt sich dabei um spezielle Bedarfe, die erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichen. Demgegenüber unterfallen Kosten für die laufende Anschaffung und Instandhaltung der Kleidung ausdrücklich dem Regelbedarf nach § 20 SGB II. Der wachstums- und verschleißbedingte Aufwand, der bei Kindern im Unterschied zu Erwachsenen entsteht, ist als Kind spezifischer, regelmäßiger Bedarf mit dem Regelbedarf abzudecken und stellt keinen Bedarf auf Erstausrüstung dar.

❖ BSG v. 23.03.2010 – B 14 AS 81/08 R

Beihilfe zur Erstausrüstung mit Bekleidung

- Frauen /Jugendliche/Kinder 205 EUR
- Männer 155 EUR

**Höhe der Pauschalen (24.19t)**

Beihilfe für die Schwangerschaftsbekleidung 102 EUR

Babyerstausrüstung

mit Bekleidung

- je Kind 150 EUR
- Bei Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von 2 Jahren 50 EUR

sonstige Gegenstände zur Geburt eines Kindes

- Kinderwagen max. 90 EUR
- Kleiderschrank max. 49 EUR
- Kinderbett (komplett) max. 49 EUR

Schwangerschaftsbekleidung

Leistungen zur Beschaffung von Schwangerschaftskleidung sind zu gewähren, wenn die Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen wird und ein Fehlen entsprechender Bekleidung geltend gemacht wird. Eine Gewährung der beantragten Leistung kommt in der Regel ab der 13. Schwangerschaftswoche in Betracht.

**Zeitpunkt der Gewährung (24.19u)**

Säuglingsbekleidung und sonstige Gegenstände zur Geburt eines Kindes

Die Beihilfe zur Beschaffung von Säuglingsbekleidung ist in einem Betrag ab dem 8. Schwangerschaftsmonat zu gewähren. Bei Mehrlingsgeburten ist die Babyerstausrüstung pro Kind zu gewähren.

Die sonstigen Gegenstände (vgl. Rz. 24.19t) sind ebenfalls ab dem 8. Schwangerschaftsmonat zu gewähren, sofern die Beschaffung nicht durch Selbsthilfe möglich ist.

Nachrangig zu den o. g. Leistungen können die Leistungsempfänger zusätzliche finanzielle Hilfen über die Schwangerenberatungsstellen aus Stiftungen des Landes und des Bundes erhalten, worauf hinzuweisen ist.

**Nachrangige Leistungen (24.19v)**

# Anlage 1 – Warengutschein für Erstaussstattungen in den GB Naumburg/Zeit

Jobcenter Burgenlandkreis

Datum: \_\_\_\_\_

Sachbearbeitung: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

<b>W A R E N G U T S C H E I N</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Gültigkeitsdauer:</b> (bis Ende entschiedener GWZ)</li> <li>➤ <b>Nicht übertragbar!</b></li> <li>➤ <b>Ohne Dienststempel ungültig!</b></li> </ul>
------------------------------------	---

Empfänger:

Anschrift:

**Der Empfänger wird ermächtigt, die nachfolgend aufgeführten Gebrauchsgegenstände entsprechend der angegebenen Höchstpreise einzukaufen. Evtl. Transportkosten sind in den Preisen enthalten.**

Artikelbezeichnung	Höchstpreis	Artikelbezeichnung	Höchstpreis
1.		8.	
2.		9.	
3.		10.	
4.		11.	
5.		12.	
6.		13.	
7.		14.	

**Hinweise:**

1. Der Warengutschein ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit der Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses gültig.
2. Durch Veränderungen der Eintragungen wird dieser Gutschein ungültig.
3. Dieser Gutschein ist zweckgebunden und darf nur für die genannten Gegenstände in Zahlung genommen werden. Eine Auszahlung von Bargeld ist nicht statthaft.
4. Werden andere als die bezeichneten Gegenstände abgegeben, ist das Jobcenter Burgenlandkreis berechtigt, die Einlösung zu verweigern.
5. Des Weiteren ist es nicht zulässig, einen Minderpreis für einzelne Waren in der Weise auszugleichen, dass andere Gegenstände zu einem höheren Preis als bewilligt abgegeben werden.
6. Können die o. g. Gegenstände nicht bereitgestellt werden, bitte seitens des/der Lieferanten jeweils entsprechend vermerken.
7. Die Lieferung der Ware ist vom Empfänger nachstehend zu bestätigen. Ohne Empfangsbestätigung wird der Warengutschein nicht eingelöst.
8. Die jeweiligen Rechnungen sind unter Beifügung einer Kopie dieses Warengutscheins vom Lieferanten an das Jobcenter BLK zu senden. Bei der Rechnungslegung für den letzten Gegenstand ist das Original beizufügen.
9. Der Gutschein verliert seine Gültigkeit sobald der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II aufgehoben oder versagt bzw. entzogen wurde.

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift Bearbeiter

**Empfangsbestätigung**  
(Die Ware wurde ausgehändigt)

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

**Firma/Lieferant**  
(ohne Firmenstempel werden die Kosten nicht übernommen)

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift/Stempel

## Anlage 2 – Wohnungseinrichtungspauschalen für eine volljährige Person

### Wohnungseinrichtungspauschalen (Preisliste) für eine volljährige Person

		Höchstpreis in EUR
<b>Hausratgrundausrüstung</b>		102,00
<b>Flur</b>	Lampe	9,00
<b>Küche</b>	Lampe	9,00
	Tisch	30,00
	Stuhl	13,00
	Hängeschrank	28,00
	Unterschrank	39,00
	Spüle	48,00
<b>Bad</b>	Lampe	9,00
<b>Wohnzimmer</b>	Lampe	20,00
	Couchtisch	20,00
	Couch	79,00
	Schrank	96,00
<b>Schlafzimmer</b>	Lampe	9,00
	Einzelbett (Bettrahmen)	32,00
	Lattenrost	15,00
	Matratze	26,00
	Kleiderschrank	53,00
	Kopfkissen	5,00
	Bettdecke	17,00
	Bettwäsche 3-teilig	9,00
		<b>668,00</b>

**Anlage 3 - Wohnungseinrichtungspauschalen für ein Kind und jede weitere volljährige Person**

**Wohnungseinrichtungspauschalen (Preisliste) für ein Kind**

		Höchstpreis in EUR
<b>Hausratgrundausrüstung</b>		15,00
<b>Küche</b>	Stuhl	13,00
<b>Wohnzimmer</b>	Sessel	25,00
<b>Kinderzimmer</b>	Lampe	9,00
	Kinderbett (komplett)	49,00
	Kleiderschrank	49,00
	Kopfkissen	5,00
	Bettdecke	17,00
	Bettwäsche 3-teilig	9,00
		<b>191,00</b>

**Wohnungseinrichtungspauschalen (Preisliste) für jede weitere volljährige Person**

<b>Hausratgrundausrüstung</b>		15,00
<b>Küche</b>	Stuhl	13,00
<b>Wohnzimmer</b>	Sessel	25,00
<b>Schlaf- /Kinderzimmer</b>	Lampe	9,00
	Einzelbett (Bettrahmen)	32,00
	Lattenrost	15,00
	Matratze	26,00
	Kleiderschrank	53,00
	Kopfkissen	5,00
	Bettdecke	17,00
	Bettwäsche 3-teilig	9,00
		<b>219,00</b>

## **Anlage 4 – Pauschalen Hausratgrundausrüstung**

### **Hausratgrundausrüstung (Pauschale) für eine volljährige Person in Höhe von 102,00 €**

Diese Hausratgrundausrüstung beinhaltet folgende Gegenstände:

- 1 Kaffeemaschine oder 1 Wasserkocher mit 1 Kanne und Sieb
- 1 Bügeleisen
- 1 Fußmatte
- 1 Mülleimer
- 1 Wassereimer
- 1 Kunststoffschüssel
- 1 Besen
- 1 Schrubber
- 1 Handfeger mit Kehrschaufel
- 3 Kochtöpfe
- 3 Schüsseln
- 1 Essgeschirr für 2 Personen
- 1 Kaffeegeschirr für 2 Personen
- 1 Milchkännchen und 1 Zuckerdose
- 2 Trinkgläser
- 2 Eierbecher
- 1 Salz- und 1 Pfefferstreuer
- 1 Back-/ Springform
- 1 Kuchenplatte
- 1 Holzbrett
- 1 Schneidebrett
- 1 Brotmesser
- 1 Küchenmesser
- 2 Bestecke
- 1 Salatbesteck
- 1 Suppenkelle
- 1 Pfannenwender
- 3 Rührlöffel
- 1 Durchschlagsieb
- 1 Schneebesen
- 1 Dosenöffner
- 1 Korkenzieher
- 1 Teigroller
- 1 Teigschaber
- 1 Küchenreibe
- 1 Tortenheber
- 2 Vorratsdosen
- 1 Spülbürste
- 2 Geschirrtücher
- 2 Küchenhandtücher
- 2 Spültücher
- 2 Topflappen
- 2 Scheuertücher
- 3 Staubtücher
- 2 Tischdecken

- 1 Trockengestell oder Wäscheleine mit Wäscheklammern
- 1 Fensterleder
- 1 Badvorleger
- 4 Seifenlappen
- 4 Handtücher
- 1 Nagelbürste
- 1 Schere
- 1 Toilettenbürste mit Ständer

Sofern lediglich ein Bügeleisen, eine Kaffeemaschine oder ein Wasserkocher mit einer Kanne und Sieb beantragt werden, ist nicht die gesamte Grundausstattung zu gewähren, sondern es sind folgende Pauschalen auszuführen:

Bügeleisen	13,00 €
Kaffeemaschine oder Wasserkocher mit Kanne und Sieb	13,00 €

**Hausratgrundausstattung (Pauschale) für ein Kind bzw. jede weitere volljährige Person in Höhe von 15,00 €**

Diese Hausratgrundausstattung beinhaltet folgende Gegenstände:

- 1 Kochtopf
- 1 Besteck
- 1 Essgeschirr
- 1 Kaffeegeschirr
- 1 Trinkglas
- 1 Eierbecher
- 1 Schneidebrett
- 1 Geschirrtuch
- 1 Küchenhandtuch
- 2 Seifenlappen
- 2 Handtücher



# Anlage 5 – Berechtigungsschein für Erstausstattungen in den GB Weißenfels und Hohenmölsen

(wird für den täglichen Gebrauch im Querformat dargestellt)

Jobcenter Burgenlandkreis

Datum: \_\_\_\_\_

Sachbearbeitung: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

<b>BERECHTIGUNGSSCHEIN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Gültigkeitsdauer:</b> (bis Ende entschiedener GWZ)</li> <li>➤ <b>Nicht übertragbar!</b></li> <li>➤ <b>Ohne Dienststempel und Unterschrift ungültig!</b></li> </ul>
----------------------------	--

Empfänger:  
Anschrift:

**Der Empfänger wird ermächtigt, die nachfolgend aufgeführten Gebrauchsgegenstände entsprechend bei der KöSA zu empfangen. Soweit durch die KöSA bestätigt wird, dass die nachstehend aufgeführten Gegenstände nicht vorhanden sind, können diese Gebrauchsgegenstände entsprechend der angegebenen Höchstpreise erworben werden.**

Anzahl	Artikelbezeichnung	Vorsprache bei der KöSA			Datum/Unterschrift/ Stempel der KöSA	Höchstpreis in Euro	Datum/Unterschrift/ Stempel des Lieferanten
		nicht vorhanden	aus- gegeben	nicht entgegen- genommen			

**Hinweise:**

1. Der Warengutschein ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit der Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses gültig.
2. Durch Veränderungen der Eintragungen wird dieser Gutschein ungültig.
3. Sie sind damit berechtigt, von der KöSA – Kommunale ökologische Sanierungs-, Entwicklungs- und Qualifizierungsgesell mbH, Markwerbener Str. 24, 06667 Weißenfels, die oben aufgeführten Möbel aus Haushaltsauflösungen zu empfangen.
4. Können die o. g. Gegenstände durch die KöSA nicht bereitgestellt werden, bitte seitens der KöSA entsprechend vermerken.
5. Erst nach Bestätigung der KöSA über das Nichtvorhandensein kann der Berechtigungsschein bei einer anderen Möbelkammer oder Lieferanten eingelöst werden.
6. Dieser Gutschein ist zweckgebunden und darf nur für die genannten Gegenstände in Zahlung genommen werden. Eine Auszahlung von Bargeld ist nicht statthaft.
7. Werden andere als die bezeichneten Gegenstände abgegeben, ist das Jobcenter BLK berechtigt, die Einlösung zu verweigern.
8. Des Weiteren ist es nicht zulässig, einen Minderpreis für einzelne Waren in der Weise auszugleichen, dass andere Gegenstände zu einem höheren Preis als bewilligt abgegeben werden.
9. Die Lieferung der Ware ist vom Empfänger nachstehend zu bestätigen. Ohne Empfangsbestätigung wird der Berechtigungsschein nicht eingelöst.
10. Die jeweiligen Rechnungen sind unter Beifügung einer Kopie dieses Berechtigungsscheins vom Lieferanten an das Jobcenter BLK zu senden. Bei der Rechnungslegung für den letzten Gegenstand ist das Original beizufügen.
11. Der Gutschein verliert seine Gültigkeit sobald der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II aufgehoben oder versagt bzw. entzogen wurde.

_____ Stempel/Unterschrift Bearbeiter
--

<b>Empfangsbestätigung</b> (Die Ware wurde ausgehändigt)
_____ Datum/Unterschrift

<b>Firma/Lieferant</b> (ohne Firmenstempel werden die Kosten nicht übernommen)
_____ Datum/Unterschrift/Stempel